

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 154/10

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Mauritz und andere,  
Zeißstraße 63, 30519 Hannover, - 224/10 HS/SO -

g e g e n

Beklagte,

Streitgegenstand: Waffenrecht,  
Jagd-, Forst- und Fischereirecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Struß als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.07.2010 wird hinsichtlich des Widerrufs der Waffenbesitzkarten und der Verpflichtung zur Rückgabe der Waffenbesitzkarten aufgehoben.

Der Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 21.07.2010 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 16.000,00 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einziehung des Jagdscheins des Klägers und zum Widerruf seiner Waffenbesitzkarten.

Der Kläger war Inhaber eines von der Beklagten am 28.02.2008 ausgestellten 3-Jahres-Jagdscheins mit der Nummer :                   . Außerdem ist er Inhaber einer am 19.04.1994 von der Stadt Salzgitter als Zweitschrift ausgestellten Waffenbesitzkarte (Nr.                   ), in die drei Jagdwaffen eingetragen waren, und einer am 11.12.1995 vom Polizeipräsidenten Berlin ausgestellten Waffenbesitzkarte (Nr.                   ) mit zwei eingetragenen Sportwaffen.

Am 11.04.2002 wurde der Kläger mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Helmstedt (Az.:                   ) wegen (fahrlässiger) Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 20 EUR verurteilt (vgl. Bundeszentralregister - BZR - Auszug v. 11.07.2003, Bl. 68 der Beiakte A). Der medizinisch festgestellte Blutalkoholgehalt des Klägers während der Tat am 04.12.2001 betrug 2,39 g ‰.

Der Eintrag über die Verurteilung wurde nach Ablauf der Tilgungsfrist aus dem Bundeszentralregister entfernt, wie der BZR-Auszug vom 11.03.2008 (Bl. 74 der Beiakte A) belegt.

Amtsärztliche Untersuchungen in den Jahren 2002 und 2007 ergaben keine Anhaltspunkte für einen Alkoholmissbrauch. Auf die Einzelheiten der Amtsärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes der Stadt Braunschweig vom 30.07.2007 wird verwiesen.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Braunschweig (Az.: ) vom 07.01.2010 wurde der Kläger erneut wegen (fahrlässiger) Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 EUR verurteilt (vgl. BZR-Auszug v. 23.03.2010, Bl. 82 der Beiakte B). Das Ergebnis der Blutalkoholbestimmung für die Tat am 11.11.2009 ergab einen Mittelwert von 2,69 g ‰ (Prüfbericht der Partnerschaftspraxis für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie, Hameln/Hildesheim vom 12.11.2009). Der Kläger war am Tattage von der Polizei gestoppt worden, nachdem diese einen Hinweis über einen in Schlangenlinien fahrenden PKW von einer Autofahrerin erhalten hatte, welche diesem folgte. Nach dem Polizeibericht vom 12.11.2009 konnte eine konkrete Gefährdungslage von den Polizeibeamten trotz Inanspruchnahme auch der Gegenfahrbahn nicht festgestellt werden. Die Sprache des Klägers sei lallend gewesen, er habe bei dem Aussteigen aus dem PKW stark geschwankt.

Mit Bescheid vom 21.07.2010 erklärte die Beklagte den Jagdschein des Klägers für ungültig und zog ihn ein. Gleichzeitig widerrief sie die Waffenbesitzkarten. Sie forderte den Kläger zur Rückgabe des Jagdscheins und der Waffenbesitzkarten auf und ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügungen an. Ferner drohte sie ein Zwangsgeld für den Fall einer Zuwiderhandlung an.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom selben Tage setzte die Beklagte Verwaltungskosten in Höhe von 136,30 EUR fest, welche sich aus einer Gebühr für die Entziehung des Jagdscheines in Höhe von 104,00 EUR, einer Gebühr für den Widerruf der Waffenbesitzkarten in Höhe von 30,00 EUR und Auslagen in Höhe von 2,30 EUR zusammensetzten.

Der Bitte des Prozessbevollmächtigten des Klägers, den sofortigen Vollzug der Bescheide bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auszusetzen, kam die Beklagte mit E-Mail vom 10.08.2010 nach.

Mit seiner 19.08.2010 erhobenen Klage rügt der Kläger, die Voraussetzungen für den Entzug des Jagdscheins sowie den Widerruf der Waffenbesitzkarten lägen nicht vor. Er verweist darauf, das Verwertungsverbot getilgter Verurteilungen aus § 51 Abs. 1 BZRG erstrecke sich auf den Widerruf der Waffenbesitzkarten. Die Ausnahme des § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG gelte nur für die Erteilung, nicht aber für den Widerruf einer Waffenbesitzkarte. Eine Anwendung dieser Bestimmung auf den Widerruf sei nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig, was auch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt habe (BVerwG, Urt. v. 26.03.1996 - 1 C 12.95 - juris). Da-

her dürfe seine Verurteilung aus dem Jahre 2002 nicht in die Bewertung seiner Zuverlässigkeit einfließen.

Zudem dürfe die Beklagte nicht auf Grund zweier Alkoholfahrten auf eine Alkoholabhängigkeit schließen. Auf Grund einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebenen Internationalen Klassifikation psychischer Störungen liege eine Alkoholabhängigkeit nur bei einem Verhalten vor, bei dem der Konsum einer Substanz oder Substanzklasse für die betroffene Person Vorrang habe gegenüber anderen Verhaltensweisen, die von ihr früher höher bewertet wurden. Eine Diagnose sei nach der WHO nur möglich, wenn während des letzten Jahres mindestens drei Kriterien die Definition der Abhängigkeit stützten. Gerade dies sei beim Kläger nicht möglich. Zudem seien die Werte nach einer Blutuntersuchung vom 09.02.2010 normal gewesen, so dass keine Hinweise auf einen Alkoholmissbrauch in jüngerer Zeit vorlägen (vgl. Befund der Laborgemeinschaft Braunschweiger Ärzte vom 09.02.2010, Bl. 27 der Gerichtsakte).

Die Maßnahmen der Beklagten seien zudem unverhältnismäßig, da die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 6 Abs. 2 WaffG ein mildereres Mittel darstelle.

Nach Ablauf des bis zum 28.02.2011 gültigen Jagdscheins des Klägers haben die Beteiligten das Verfahren insoweit für erledigt erklärt. Der Kläger beruft sich darauf, die Beklagte habe am 17.05.2010 telefonisch erklärt, auf Antrag eine Neuerteilung des Jagdscheins aus den in der angefochtenen Verfügung genannten Gründen abzulehnen. Daraus ergebe sich ein berechtigtes Interesse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass die Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins Nr. 89/08 rechtswidrig war, und,
2. den Bescheid der Beklagten vom 21.07.2010 aufzuheben, soweit darin die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen werden.

Der Kläger beantragt ferner weiterhin,

den Kostenbescheid vom 21.07.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Fortsetzungsfeststellungsklage fehle es an dem erforderlichen Feststellungsinteresse. Die Verurteilung aus dem Jahre 2002 dürfe ferner in die Bewertung der Voraussetzungen des § 5 WaffG einbezogen werden. Die Ausnahmeregelung

des § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG, wonach auch getilgte Verurteilungen berücksichtigt werden, wenn die Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins beantragt wurde, dürfe auf den Widerruf analog angewandt werden. Denn die Regelungen über den Widerruf der Waffenbesitzkarte richteten sich nach den Voraussetzungen für ihre Erteilung. Es sei zudem fraglich, ob der Gesetzgeber auch die Fälle im Blick gehabt habe, bei dem eine Gefährdungslage fortwirke. Der Wortlaut der Norm, die von "Verurteilung" und "Tat" spreche, mache deutlich, dass der Gesetzgeber nicht fortwirkende Gefahrenlagen vor Augen gehabt habe. Dies sei bei einer Alkoholproblematik nicht der Fall. Insofern liege eine andere Ausgangslage als bei den sonstigen von § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG erfassten Fällen vor. Wenn die schon in der Tat von 2002 manifestierten Alkoholprobleme des Klägers nicht bei dem Widerruf der Waffenbesitzkarte gewürdigt werden könnten, wäre eine effektive Gefahrenabwehr unmöglich, was nicht hinnehmbar sei. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1996 sei zudem vor dem Hintergrund des seit 2002 geltenden Waffenrechts zu sehen. Das Waffenrecht sei verschärft worden, weshalb eine Hinnahme der sich aus einer Ungleichbehandlung von Erteilung und Widerruf ergebenden Gefahren für die Allgemeinheit nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen könne. Auch bestehe ein Unterschied zwischen dem Berufs- und Gewerbezugang, auf den in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen werde, und dem Waffengebrauch, der eher dem Freizeitbereich zuzuordnen sei.

Ferner seien hier keine Tatsachen erkennbar, welche die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 WaffG entkräfteten, da der Kläger bei seiner Tat im November 2009 nach dem Polizeibericht konkret Personen gefährdet habe.

Infolge der auffällig hohen Blutalkoholwerte des Klägers bei den beiden Taten sei außerdem von einem gewohnheitsmäßigen Alkoholkonsum und damit von einer Alkoholabhängigkeit auszugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, welche dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO einzustellen.

Mit Einverständnis der Beteiligten darf das Gericht im Übrigen ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit noch über die Klage zu entscheiden war, ist diese weitgehend zulässig und begründet.

Der Widerruf der Waffenbesitzkarte ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Waffenbesitzkarte ist § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Erlaubnis hätte führen müssen.

Eine Erlaubnis ist danach zu versagen, wenn ein Antragsteller die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 WaffG nicht erfüllt, etwa die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und/oder die persönliche Eignung nach § 6 WaffG nicht besitzt (§ 4 Abs 1 Nr. 2 WaffG).

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. Das Gleiche gilt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) WaffG für Personen, die wegen einer fahrlässig begangenen gemeingefährlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Der Kläger ist nicht zu Geldstrafen von mindestens 60 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden. Ihm darf auch nicht vorgehalten werden, zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden zu sein, denn die Verurteilung aus dem Jahr 2002 darf nicht mehr berücksichtigt werden. Die Eintragung dieser Strafe ist im Bundeszentralregister getilgt. Nach § 51 Abs. 1 BRZG darf eine Eintragung über eine Verurteilung, welche im Register getilgt worden ist, dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf.

Die Ausnahmegvorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG greift hier nicht. Danach darf eine frühere Tat abweichend von § 51 Abs. 1 BZRG nur berücksichtigt werden, wenn der Betroffene (u. a.) die Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins beantragt, falls die Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde.

Da § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG ausdrücklich nur die Fälle einer Erteilung von Erlaubnissen betrifft, gilt das Verwertungsverbot nicht für den Widerruf der genannten Erlaubnisse. Eine analoge Anwendung ist ausgeschlossen, denn es fehlt an einer ungewollten Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, in die Ausnahmen auch auf den

Widerruf einzubeziehen. Die Regelung ist nicht nur wegen ihres Wortlauts ("nur"), sondern auch nach dem systematischen Zusammenhang - § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG betrifft, anders als § 52 Abs. 2 BZRG für die Fahrerlaubnis, nur die Erteilung einer Erlaubnis - abschließend. Auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt sich, dass dem Gesetzgeber der Unterschied zwischen der Erteilung und der Beendigung (Entziehung, Widerruf) einer Erlaubnis bewusst gewesen ist und er gerade keine weiteren Ausnahmen zulassen wollte (BVerwG, Urt. v. 26.03.1996 - 1 C 12.95 - juris).

Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, angesichts wegen der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers sei der Hinweis auf die gleichen Voraussetzungen für Erteilung und Widerruf der Waffenbesitzkarte "ohne ausschlaggebendes Gewicht". Auch greife angesichts dieses Befundes die Berufung auf die von unzuverlässigen Waffenbesitzern ausgehenden Gefahren und die mit dem Waffengesetz verfolgten Ziele der öffentlichen Sicherheit nicht durch. Auch die Vorschriften über die Untersagung eines Berufes oder Gewerbes mangels Eignung oder Zuverlässigkeit bezweckten zudem die Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Es liege in der Einschätzung des Gesetzgebers, ob und inwieweit er Ausnahmen von dem Verwertungsverbot für erforderlich halte (BVerwG, Urt. v. 26.03.1996, a. a. O.).

Diesen Erwägungen schließt sich die erkennende Kammer an. Soweit die Beklagte darüber hinaus auf die Änderungen des Waffengesetzes nach 1996, insbesondere auf die Neufassung mit Gesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) verweist, ergibt sich daraus nichts anderes. Der Gesetzgeber hat trotz Verschärfung einzelner Vorschriften bzw. neuen Restriktionen § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG nicht erweitert (s. allg. zur Rechtsentwicklung Papsthart, in: Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., Einl. WaffG, Rn. 22 - 25 b).

Es liegt auch im gesetzgeberischen Ermessen, in Kauf zu nehmen, dass das Verwertungsverbot auch Fälle erfasst, in denen eine Gefahr "fortwirkt". Dieses ist im Übrigen nicht nur bei einer Alkoholproblematik, sondern auch bei anderen, etwa psychischen Krankheiten so. Sofern Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen, hat die zuständige Behörde dem Betroffenen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses (Gutachtens) aufzugeben (§ 6 Abs. 2 WaffG). Das konnte und kann auch bei dem Kläger geschehen, worauf das Gericht bereits vor der Entscheidung wiederholt hingewiesen hat. Hier ist dann nicht mehr eine "Tat" und eine "Verurteilung" gesetzlicher Anknüpfungspunkt (wie in §§ 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG), sondern eine Alkoholabhängigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG). Nur für die Verurteilung wegen einer Straftat hat der Gesetzgeber in § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG ein Verwertungsverbot geschaffen.

Dem Kläger fehlt auch nicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG die erforderliche persönliche Eignung, da Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, der Kläger sei abhängig von Alkohol, nicht vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deuten verkehrsmedizinische Untersuchungen zwar darauf hin, dass der sogenannte Geselligkeitstrinker alkoholische Getränke allenfalls bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1 oder maximal etwa 1,3 Promille vertrügen und zu sich nehmen könnten und dass Personen, die Blutalkohol-Werte über etwa 1,6 Promille erreichten, regelmäßig an einer dauerhaften ausgeprägten Alkoholproblematik litten. Bei Werten über 2,5 oder gar 3 Promille gelte dies in noch stärkerem Maße; die Rückfallgefahr sei bei solchen Kraffahrern, auch wenn sie sogenannte Ersttäter seien, besonders hoch. Der Verdacht auf ein normabweichendes, unkontrolliertes Trinkverhalten verstärke sich, wenn weitere Umstände auf eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung hindeuteten (BVerwG, Urt. v. 15.07.1988 - 7 C 46.87 - juris; Urt. v. 27.09.1995 - 11 C 34.94 - juris.) Danach kommt es nicht auf die in Deutschland nicht rechtsverbindliche Definition der WHO an, wonach eine Priorisierung des Alkoholkonsums vor anderen Verhaltensweisen gefordert wird.

Diese im Bereich der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung im Fahrerlaubnisrecht entwickelten Grundsätze lassen sich aber nicht ohne Weiteres auf das Waffenrecht übertragen, da beispielsweise für die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch oder Tatsachen für dessen Annahme ausreichen, eine Alkoholabhängigkeit aber nicht schon durch ein ärztliches Gutachten festgestellt sein muss (§ 13 Nr. 2 a) FeV). Im Waffenrecht jedoch führt nur die auf Tatsachen gestützte Annahme einer Alkoholabhängigkeit zu der widerlegbaren Regelvermutung des § 6 WaffG. Bereits die Differenzierung in der FeV nach den Begriffen Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit erfordert einen anderen Bewertungsmaßstab. Auch im Fahrerlaubnisrecht reicht zudem allein das Überschreiten des Blutalkoholwertes von 1,6 g ‰ nicht aus, um eine Alkoholabhängigkeit zu belegen, vielmehr lässt diese Tatsache nur Rückschlüsse zu, die um so gravierender zu bewerten ist, je mehr weitere Tatsachen eine körperliche Gewöhnung belegen (vgl. auch VG Augsburg, Urt. v. 11.05.2004 - Au 3 K 04.458 - juris.)

Aus dem, wenn auch erheblichen Alkoholmissbrauch des Klägers, der sich nunmehr ein zweites Mal innerhalb von knapp zehn Jahren ereignete, kann nicht zweifelsfrei auf eine Alkoholabhängigkeit geschlossen werden. Zwar wurde bei dem Kläger innerhalb eines Zeitraumes von ca. 10 Jahren zweimal eine ungewöhnlich hohe Blutalkoholkonzentration nachgewiesen, jedoch zeigte dieser nach Bluttests in den Jahren 2002, 2007 und 2010 keine auffälligen Leberwerte, die ein gewohnheitsmäßiges Trinken belegen. Auch sind keine Verhaltensweisen des Klägers während der Straftaten belegt, welche für eine körperliche Gewöhnung an den Alkohol sprechen. Sofern der POK Seeger in einem Telefonat gegenüber der Beklagten äußerte, der Kläger habe nur leichte Ausfallerscheinungen gezeigt, als dieser ihn am 11.11.2009 anhielt (vgl. Vermerk auf Bl. 81 der Beiakte B.), findet sich diese Wahrnehmung des POK Seeger nicht in seinem Polizeibericht vom 12.11.2009 (Bl. 86 ff. der Beiakte B) wieder. Danach habe der Kläger lallend gesprochen und stark geschwankt, als er aus seinem Fahrzeug ausstieg. Der Kläger habe dem Bericht zu Folge an einer grün zeigenden Lichtzeichenanlage erst begonnen seine Fahrt fortzusetzen, als die Ampel wieder auf Gelblicht umschaltete. Auch sei er in einer starken



Schlangenlinie gefahren, wobei er häufig bis auf die Gegenfahrbahn geraten sei. Im Protokoll zur Feststellung von Alkohol (Bl. 90 und 92 der Beiakte B) gaben POK Seeger und auch der hinzugezogene Arzt, Stephan Bornhardt, an, der Kläger sei schläfrig, verwirrt und benommen gewesen, seine Reaktionen seien extrem langsam erfolgt. Auch wenn keine körperlichen Auffälligkeiten festgestellt werden konnten, wurde sein Gang als unsicher und seine Sprache als verwaschen und verlangsamt beschrieben. Der Arzt schätzte den Kläger als leicht bis deutlich alkoholisiert ein.

Die genannten deutlichen Anzeichen für einen hohen Alkoholisierungsgrad sprechen gegen eine derartige Gewöhnung, dass von einer Alkoholabhängigkeit ohne Weiteres ausgegangen werden kann. Zudem ist nicht bekannt, in welchem Zeitraum und in welcher körperlichen Verfassung der Kläger den Alkohol konsumierte. Auch Mengenangaben fehlen.

Die Annahme der Alkoholabhängigkeit wird auch nicht durch weitere Tatsachen gestützt, da die Beklagte Bedenken gegen die persönliche Eignung auf Grund der erheblichen Alkoholisierung nicht durch ein fachärztliches o. ä. Zeugnis überprüfen ließ (s. o. zu § 6 Abs. 2 WaffG). Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich hierbei allerdings nicht um ein milderes Mittel, welches statt des Widerrufs der Waffenbesitzkarten in Betracht kam, sondern um eine nicht isoliert anfechtbare behördliche Verfahrenshandlung, die zur Feststellung der persönlichen Eignung ergriffen werden muss, sobald Zweifel am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 WaffG bestehen (Papsthart, a. a. O., § 6, Rn. 10). Das "Zeugnis" (Gutachten) nach § 6 Abs. 2 WaffG ist auch nicht im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachträglich beizubringen, da es im Falle der Anfechtung eines Verwaltungsaktes auf die festgestellten Tatsachen im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung ankommt (Papsthart, a. a. O., § 5, Rn. 7e, m. w. N.)

Die persönliche Eignung des Klägers fehlt aufgrund der jüngsten Trunkenheitsfahrt auch nicht, weil er nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 WaffG auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen ist oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung bestand. Unsachgemäßer Umgang bzw. unsorgfältige Verwahrung liegt vor, wenn der Betroffene auf Grund persönlichen Verhaltens verschuldensunabhängig gegen die Vorgaben des Waffengesetzes zur Nutzung und Verwahrung von Waffen und Munition verstößt. Die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung muss ebenfalls im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Verwahrung von Waffen stehen, da sie einen Unterfall des missbräuchlichen Umgangs mit Waffen und Munition darstellt (Papsthart, a. a. O., § 6, Rn. 7). Die Begehung eines abstrakten Gefährdungsdelikts im Straßenverkehr, welches dem Kläger gemäß § 316 StGB nachgewiesen wurde, reicht hingegen allein nicht aus, was sich auch aus der Gesetzessystematik ergibt, wonach die Verwirklichung von Straftaten nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WaffG einbezogen wird. Der Kläger hat die notwendigen Nachweise über eine sachgemäße Verwahrung der Waffen erbracht. Die Trunkenheitsfahrt vom

11.11.2009 hatte keinen Bezug zu seinen Waffen, die er jeweils nicht mitführte. Wegen des konkreten Gefährdungsdelikts des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB ist er trotz anfänglichen Verdachts (s. Strafanzeige vom 12.11.2009, Bl. 85 der Beiakte B) auch nicht verurteilt worden.

Da der Widerruf der Waffenbesitzkarten rechtswidrig war, durfte die Beklagte den Kläger auch nicht nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG zu deren Rückgabe auffordern.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage hinsichtlich der Einziehung des abgelaufenen Jagdscheins ist unzulässig, da ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 21.07.2010 insoweit nicht besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Auf eine Wiederholungsgefahr kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen, weil eine erneute Einziehung nicht bevorsteht. Der Kläger müsste die Erteilung eines neuen Jagdscheins beantragen. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens dürfte sich die Beklagte gem. §§ 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) WaffG i. V. m. §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG auch auf die erste Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt im Jahr 2002 berufen, so dass andere Gründe für eine Ablehnung der Erlaubnis (Alkoholabhängigkeit) nicht mehr herangezogen werden müssten.

Da weder der Widerruf der Waffenbesitzkarten noch die Einziehung des Jagdscheines (s. dazu unten zu § 161 Abs. 2 VwGO) rechtmäßig waren, teilt der darüber ergangene Kostenfestsetzungsbescheid vom 21.07.2010 dasselbe Schicksal. Er ist rechtswidrig. Eine Amtshandlung im Sinne der §§ 1, 3 NVwKostG, für die Verwaltungskosten gefordert werden können, liegt nicht vor.

Mithin erübrigen sich Ausführungen über eine Unverhältnismäßigkeit der Gebühr für die Einziehung des Jagdscheines, welche mit 104,00 EUR die Höchstgebühr der Tarifnummer 100.1.4.5 der Anlage zu § 1 AllGO darstellt, und ohne hinreichende Begründung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes festgesetzt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des streitig entschiedenen Verfahrensteils auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Unterliegen des Klägers im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage wertet das Gericht als geringfügig im Sinne des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Hinsichtlich des für erledigt erklärten Verfahrensteils sind der Beklagten nach § 161 Abs. 2 VwGO ebenfalls die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht bei Hauptsacheerledigung über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Hier entspricht es billigem Ermessen, zugunsten des Klägers zu entscheiden, weil die Einziehung des Jagdscheins rechtswidrig war. Nach § 18 Satz 1 BJagdG ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 BJagdG verpflichtet und in Fällen des § 17 Abs. 2 BJagdG berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn nach Erteilung des Jagdscheines Tatsachen eintreten oder bekannt werden, welche die Versagung des Jagdscheins begründen. Nach

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist Personen der Jagdschein zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung nicht besitzen. Dies ist gemäß § 17 Abs. 3 und 4 BJagdG der unter anderem Fall, wenn der Betroffene im Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder bei deren Verwahrung unsachgemäß oder unsorgfältig vorgeht oder mit diesen im Zusammenhang eine Straftat begeht. Da der Kläger - wie erläutert - keine Straftat im Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen begangen hat, als er am 11.11.2009 stark alkoholisiert mit seinem PKW fuhr, ohne Waffen oder Munition mit sich zu führen, sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die weiter gefassten Versagungsgründe nach dem WaffG finden über § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG keine Beachtung, da die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Klägers nach den §§ 5, 6 WaffG - wie ausgeführt - nicht fehlen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327, Ziff. 20.3 und 50.2). Die festgesetzte Summe ergibt sich aus dem Betrag von 8.000,00 EUR für den Entzug des Jagdscheines, 5.000,00 EUR für den Entzug der Waffenbesitzkarten (inkl. einer Waffe) sowie 4 x 750 EUR je weitere in die Waffenbesitzkarten eingetragene Waffe (vgl. hierzu Nds. OVG, Beschl. v. 09.01.2009, Az.: 11 OA 409/08).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg  
oder

Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den erledigten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Struß